

2681 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Feber 1983
betreffend ein Bundesgesetz über statistische Erhebungen im
Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs (Straßen- und Schienen-
verkehrsstatistikgesetz)

Die Österreichische Straßengüterverkehrsstatistik beruhte
bisher auf der in § 14 Abs.1 Güterbeförderungsgesetz, BGBl.Nr.
63/1952, statuierten Verpflichtung der Güterbeförderungsunter-
nehmen, zur statistischen Erfassung der Art und des Umfanges
der Güterbeförderungen Aufzeichnungen zu führen, sowie auch auf
der in Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnung über
die Führung von Aufzeichnungen und Begleitdokumenten im Straßen-
güterverkehr und deren Aufbewahrung (BGBl.Nr.206/1964). Ebenso
waren die Werkverkehr betreibenden Unternehmen gemäß § 14 Abs.2
Güterbeförderungsgesetz verpflichtet, dem Österreichischen
Statistischen Zentralamt die für eine statistische Auswertung
der Art und des Umfanges des Werkverkehrs erforderlichen Angaben
zu machen. Die notwendigen Statistiken im Bereich des Schienengüterverkehrs wurden auf der Basis des § 27 Eisenbahngesetz,
BGBl.Nr. 60/1957, erstellt. Diese Rechtsgrundlagen reichen jedoch -
vor allem hinsichtlich der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten -
besonders für den Bereich des internationalen Straßengüterver-
kehrs sowie für den Bereich des Schienenverkehrs nicht aus. In
formeller Hinsicht sind sie darüber hinaus als wenig sinnvolles
Nebeneinander zusammengehörender Rechtsvorschriften anzusehen.
Diesem Mangel soll der vorliegende Gesetzesbeschuß des National-
rates abhelfen, indem er die auf dem Gebiet der Straßen- und
Schienenverkehrsstatistik offenen Fragen regelt und zusammenfaßt.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage
in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über statistische Erhebungen im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs (Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

Dkfm. Dr. F r a u s c h e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann